

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES
Beglaubigung von Dokumenten – an öffentliche Verwaltungen
(Art. 19 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445) *

Der/Die Unterfertigte _____ geboren am _____
in _____ wohnhaft in _____
Straße _____ Nr. _____ erklärt unter der eigenen
Verantwortung, in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr.
445 und des Art. 495 des St.GB bei unwahren Angaben, und außerdem in Kenntnis, dass
ihm/ihr die eventuell erteilten Vergünstigungen aberkannt werden, falls sich bei einer
Kontrolle herausstellt, dass der Inhalt der Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, dass die
nachstehend aufgelisteten Dokumente, welche in Form von Zweitausfertigungen beigelegt
sind oder bereits von einer öffentlichen Verwaltung aufbewahrt werden, mit den in
seinem/ihrem Besitz befindlichen Originalen übereinstimmen :

Ich erlaube die Verwendung der Daten zum Zweck des gegenständlichen Verfahrens (Gesetz
196/03)

Gemeinde _____, am _____

DER/ DIE ERKLÄRENDE
(volljährig und handlungsfähig)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen) **

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37 Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14
Tab. B des D.P.R. 642/72.

* Art. 19 Gesetz 445/2000 : Mit der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes kann auch bescheinigt
werden, dass die Zweitausfertigung eines Aktes oder eines von einer öffentlichen Verwaltung
aufbewahrten oder ausgestellten Dokumentes, die Zweitausfertigung einer Veröffentlichung oder die
Zweitausfertigung von Studien- oder Diensttitel mit dem Original übereinstimmt. Mit dieser Erklärung
kann auch die Übereinstimmung einer Zweitausfertigung von Steuerelementen, die von den
Privatpersonen aufbewahrt werden müssen, mit dem Original bescheinigt werden.

**** Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen
Verwaltung oder den Trägern oder Führern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden ,
müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden
oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises
des Antragstellers eingereicht werden.** Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie
des Personalausweises können telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von
öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung
gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind (Art. 38, Abs. 3 D.P.R.
28.12.2000, n. 445).